



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Lütkemann, K. W.: Rechtsfrieden

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Rechtsfrieden

Von Notar K. W. Lütkemann



Der Krieg, den das Deutsche Reich jetzt mit seinen Neidern und Hassern unter den Völkern für seine Existenz und Machtstellung zu führen hat, der uns im Innern schon manches Gute geschaffen, der den vielfach allzu materiell gearteten Sinn wieder auf idealere Ziele gerichtet und Einrichtungen ins Leben gerufen hat, die geeignet sind, die Bevölkerung aller Stände wieder näher zu einander zu führen, und das Vertrauensverhältnis der Bevölkerung zur Staatsgewalt zu bessern, hat auch die Vermehrung der wenigen schon vor dem Kriege bestehenden Einigungsämter zur gütlichen Schlichtung entstehender bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten zur Folge gehabt. Der Gedanke, dem ich meine Arbeit über „Justiznotariat oder Urkund- und Friedensämter“ (Verlag von Helwing, Hannover 1913) gewidmet habe, scheint damit viel schneller, als ich es damals hoffen und erwarten konnte, Leben zu gewinnen, zum Wohle unseres herrlichen Deutschen Reiches und aller seiner Einwohner. Die Zahl der Gegner solcher Einrichtung, durch die der heutigen Prozeßnot nach Möglichkeit Einhalt getan werden soll, ist im Abnehmen, dagegen mehrt sich, wie ich auch aus mancher mir besonders in letzter Zeit aus allen Kreisen, auch — worauf ich als früherer Rechtsanwalt besonders Wert lege — aus dem Kreise der Rechtsanwälte, zuteil gewordenen Zustimmung mit hoher Freude und Genugtuung feststellen kann, die Zahl der Freunde von Tag zu Tag.

Ist denn aber die gütliche Einigung ohne förmliche Prozeßführung in entstehenden Rechtsstreitigkeiten wirklich etwas so Erstrebenswertes, der Prozeß wirklich ein solches Übel, wie es unter anderen in der Preussischen A. G. D. (Civl. § 22) Friedrich Wilhelm des Zweiten vom 6. Juli 1793 geschildert wird? Es heißt dort:

„Auch bei der zweckmäßigsten Behandlung bleiben Prozesse, wegen des nachteiligen Einflusses, welchen sie nicht nur auf die Glücksumstände (Vermögensverhältnisse), sondern auf den sittlichen Charakter der Parteien haben können, stets ein in der bürgerlichen Gesellschaft möglichst zu vermeidendes Übel. Der Richter muß sich daher bemühen, die entstehenden Prozesse durch gütliches Übereinkommen beizulegen.“

Nun, so gewiß der Krieg im Leben der Völker nur das äußerste Mittel ist und sein soll, Streitigkeiten unter den verschiedenen Völkern zu entscheiden, ebenso und nicht anders ist und sollte es der Prozeßkrieg zwischen in Streitigkeit geratenden einzelnen Personen der Bevölkerung sein. So notwendig aber andererseits als ultima ratio der Krieg im Leben der Völker ist, trotz aller schweren Opfer, die er dem einzelnen wie den Völkern, auch dem siegreichen Volke, auferlegt, so notwendig ist und bleibt auch der Prozeß. Deshalb heißt es denn auch in der aus zahlreichen anderen Beweisstellen hervorgehobenen A. G. D., daß Prozesse nicht absolut, sondern nur „möglichst“ vermieden werden sollen. Nicht anders wie bei dem Kriege sollten jedoch jedem Prozesse regelmäßig zunächst gütliche Verhandlungen zwecks friedlicher Schlichtung und Beilegung des Streites vorausgehen. Daß solche Verhandlungen natürlich nicht in allen Fällen zum Ziele führen werden und können, vermag nur ein Utopist und Friedensschwärmer um jeden Preis zu leugnen. Für solche Fälle muß daher natürlich auch ein geordnetes Prozeßverfahren vorhanden sein, das sich in allmählicher Entwicklung aus der ursprünglichsten Form der Selbsthilfe und aus dem später an ihre Stelle tretenden Zweikampfe mit Waffen, der sich bei Angriffen auf die Ehre des einzelnen in einzelnen Kreisen noch heute erhalten hat, bildete, und in der heutigen Zivilprozeßordnung, trotz der wie bei allen menschlichen Ordnungen und Einrichtungen natürlich immer bestehenden Verbesserungsbedürftigkeit, einen guten Abschluß gefunden hat. Aber zu allen Zeiten war sich die Staatsregierung, insbesondere auch in deutschen Landen, bewußt, daß der förmliche Rechtsgang tunlichst zu vermeiden ist, und daß der zwingende Rechtsauspruch jedenfalls denjenigen, welchen er ins Unrecht setzt, eigentlich nie befriedigt, und darum nur in den seltensten Fällen die Feindschaft unter den Streitenden wirklich zu schlichten vermag. Im Gegenteil wird die Feindschaft und Erbitterung des durch den zwingenden Urteilspruch ins Unrecht gesetzten gegen den obstehenden Gegner oft nur größer und dehnt sich nicht selten auf die Familienangehörigen der Streittheile, ja auch auf andere sonst bei dem Prozeßverfahren mitwirkende Personen aus, weil eben der unterliegende Teil durch das zwingende Urteil nicht wirklich von seinem Unrecht überzeugt zu werden pflegt, sondern sein Unterliegen oft auf andere Umstände, etwa auf eine angeblich falsche Zeugnisabgabe, auf Untüchtigkeit seines Rechtsbeistandes oder auch Unverständnis oder Parteinahme der Richter und Sachverständigen für den obstehenden Teil zurückführt. Von den Folgen, die die auf diese Weise hervorgerufene Prozeßverbitterung zeitigt, können unsere Anklagebehörden und unsere Strafgerichte berichten, und eine Statistik darüber, wieviel begründete und unbegründete Strafanzeigen und Kriminalfälle direkt oder doch in letzter Quelle auf einen verlorenen Prozeß zurückzuführen sind, würde uns ein Bild enthüllen, das sicher noch weit über die Erwartungen, die man sich gemeinhin davon zu machen pflegt, hinausgeht. Daß aber auch durch einen großen Teil der Prozeßführungen das Verhältnis zwischen der Staatsgewalt und der Bevölkerung sich

nicht verbessert, sondern im Gegenteil in hohem Grade verschlechtert, ist eine Tatsache, deren Bedeutung die Staatsregierung in älterer Zeit sehr wohl erkannt hat, die aber leider in der neueren Zeit viel zu wenig beachtet wird. Hierdurch erklärt es sich, daß der deutsche Richter in älterer Zeit nicht selbst das Urteil sprach, sondern nur die Verhandlungen der streitenden Parteien leitete, während das Urteil selbst von den Volks-, Stammes- oder Gemeindegengenossen, später von den aus ihrer Zahl erwählten Nachbarn, Schöffen oder Bürgern, den sogenannten Urteilsfindern gesprochen wurde. Damit schob der Staat das mit jedem Urteil in den Augen des unterliegenden Teils verbundene odium in kluger Weise von dem die Staatsgewalt vertretenden Richter ab. Als später Handel und Wandel zunahmen, die Inanspruchnahme des einzelnen Bürgers durch seine eigenen Angelegenheiten wuchs und infolgedessen die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten besonderen Richtern als Beamten des Staats und der Gemeinde anvertraut werden mußte, erkannte der Staat, daß es nur darauf ankam, möglichst unabhängige Richter anzustellen, und so wurden die Richter nicht nur auf festes Gehalt gesetzt, sondern es wurden ihnen auch noch weitere Attribute ihrer richterlichen Unabhängigkeit beigelegt. Zu allen Zeiten wurde dem deutschen Richter von der Staatsgewalt und dem Gesetzgeber, zum Teil unter Strafdrohung, zur ganz besonderen und vornehmsten Pflicht gemacht, in allen Rechtsstreitigkeiten zunächst den Versuch zu machen, die Parteien im Wege gütlicher Aufklärung und Verhandlung über das streitige Verhältnis zu einigen. Erst etwa um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts wurde aus der früheren Pflicht nur noch eine Befugnis des Richters, als man aus triftigen Gründen dazu überging, dem Richter die wichtige Prozeßinstruktion zu nehmen, um sie in die Hände der Rechtsanwälte zu legen. Damit war, so sehr man anerkennen muß, daß auch viele Rechtsanwälte sich bemühen, wenn möglich eine gütliche Schlichtung des Streitfalls zuwege zu bringen — ein Bemühen, das sich allerdings nicht vor der Öffentlichkeit abzuspielen pflegt und daher manchen Laien nicht bekannt ist —, naturgemäß ein starker und mit der stets wachsenden Zahl der Rechtsanwälte zunehmender Rückgang in den Güteverhandlungen und den gütlichen Schlichtungen verbunden. Zwar hat die Staatsregierung auch heute noch Einrichtungen bestehen lassen — ich erinnere an den § 510 c B. P. O. und die Schiedsmänner oder Friedensrichter in vielen deutschen Bundesstaaten —, die der gütlichen Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten dienen sollen, aber ein Blick auf die Statistik zeigt doch auch, in wie verschwindend wenigen Fällen gerade diese Einrichtungen vom Publikum benutzt werden. Während zum Beispiel im Jahre 1882 die sämtlichen Preussischen Amtsgerichte auf Grund des § 510 c noch in 6117 bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als Einigungsamt angerufen wurden — die höchste überhaupt vorgekommene Zahl —, ist die Zahl dieser Fälle im Jahre 1913 auf 2438 zurückgegangen, von denen 757 gütlich geschlichtet wurden; und während die preussischen Schiedsmänner im Jahre 1881 doch noch in 90760 Fällen zur Schlichtung bürgerlicher Rechtsstreitig-

leiten angerufen wurden, ist diese Zahl trotz einer Vermehrung der Schiedsmänner um mehr als 1000 und trotz der bedeutenden Zunahme der Bevölkerung von Jahr zu Jahr ohne jede Ausnahme zurückgegangen, bis sie im Jahre 1913 auf 4087 Fälle gesunken ist, von denen nur noch 1847 gütlich geschlichtet wurden.

Angefihts dieser Zahlen ist gesagt worden, daß die Bevölkerung offenbar die Güteverhandlungen selbst nicht wünsche, aber ein solcher Schluß wäre völlig irrig; die Erklärung dafür, daß der Rückgang in der Inanspruchnahme der für das Güteverfahren geschaffenen Einrichtungen ein so außerordentlich starker gewesen ist, liegt meiner Meinung nach nur in ihrer fehlerhaften Organisation. Einen schlagenden Beweis dafür, daß selbst in den Großstädten das Bedürfnis nach Güteverhandlungen auch vor dem Kriege ein recht starkes gewesen ist, bringt ein mir vom Lübecker Rat Dr. Vink zugegangener Bericht der Rechtsauskunftsstelle der Freien und Hansestadt Lübeck für das Jahr 1913, der eine Zunahme der Inanspruchnahme des erst im Jahre 1912 nur für Mietstreitigkeiten dort eingerichteten Einigungsamts für das erste Quartal 1914 auf das Jahr berechnet um mehr als 1200 Prozent ergibt. Noch deutlicher wird dies durch einen Bericht des Justizrats Dr. Ernst Auerbach in Frankfurt am Main. Ist es doch ihm zufolge dem von der Rechtsanwaltschaft in Frankfurt am Main ins Leben gerufenen Einigungsamte gelungen, in der Zeit vom 27. August bis zum 10. November 1914 von 979 Streitfällen — das macht für ein volles Jahr 4700 — nicht weniger als 849 oder für das Jahr 4074 Fälle, also 86 Prozent, durch gütliche Verhandlung und Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältnis unter Leitung von Rechtsanwälten zu schlichten. Wahrlich ein überaus glänzendes Ergebnis für eine einzige preußische Stadt, um so mehr, als es sämtliche 1122 Preußischen und Waldecker Amtsgerichte als Sühnebehörden in der Zahl der Anrufungen nahezu um das Doppelte und in der Zahl der zustande gebrachten gütlichen Schlichtungen gar um das $5\frac{1}{2}$ fache übertrifft. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den bayerischen und sächsischen Amtsgerichten, die 1912 entsprechend der geringeren Einwohnerzahl nur in 1214 beziehungsweise 573 Fällen angerufen wurden und 301 beziehungsweise 205 gütliche Schlichtungen zuwege brachten. Durch die Tätigkeit des Frankfurter Friedensamtes wird aber auch das Ergebnis der Tätigkeit der Schiedsmänner und Friedensrichter völlig in den Schatten gestellt. Allein in Preußen sind rund 18500 Schiedsmänner, wie wir oben gesehen haben, nur noch in 4087 Fällen, also weniger oft als das eine einzige Frankfurter Friedensamt, zur Schlichtung eines bürgerlichen Rechtsstreits angerufen worden, und die Zahl der von 18500 Schiedsmännern wirklich zustande gebrachten gütlichen Schlichtungen ist, auf ein Jahr berechnet, um mehr als das Doppelte kleiner, als die des Frankfurter Friedensamtes. Auf den durch ihre selbstlose Tätigkeit herbeigeführten Erfolg können daher die Rechtsanwälte in Frankfurt am Main mit hoher Befriedigung hinweisen! Bei dem von ihnen gezeitigten Ergebnis ist aber auch

noch zu beachten, daß 14 Prozent der fraglichen Fälle sich dadurch erledigt haben, daß nach entsprechender Aufklärung und Belehrung der in Anspruch genommene Schuldner den gegen ihn geltend gemachten Anspruch ohne weiteres anerkannt hat, und ein „Vergleich“ nur durch Stundung und Gewährung von Ratenzahlungen seitens des Gläubigers zum Besten beider Teile zustande gekommen ist.

Man wird nun natürlich nicht erwarten dürfen, daß ein derartig günstiges Ergebnis sich auch in Friedenszeiten herausstellen wird; es wäre aber schon ein sehr guter Erfolg, wenn es nur gelänge, die Zahl der heutigen Prozesse um ein Viertel bis ein Drittel zu verringern. Das Ergebnis der Tätigkeit des Frankfurter Einigungsamtes lehrt jedenfalls — und die Tätigkeit anderer Friedensämter wird das gleiche lehren —, daß der Einwand, das Volk selbst wüßte keine Güteverhandlungen, völlig unbegründet und durch die Tatsachen völlig widerlegt wird. Man wird danach annehmen dürfen, daß uns in der kommenden Friedenszeit diese jetzt ins Leben gerufenen Einigungs- und Friedensämter erhalten bleiben werden, und die leider bisher stark vernachlässigte Frage eine allgemeine gesetzliche Regelung von Staats wegen finden wird.

Wem soll die Leitung der neu einzurichtenden Einigungsämter übertragen werden? Daß es — wenigstens für alle bedeutenderen Streitfachen — Juristen sein müssen, die durch Ablegung beider Staatsprüfungen einen gehörigen Nachweis zureichender Rechtskenntnis erbracht haben, ist wohl ohne weiteres klar, da ein nicht unerheblicher Teil der Rechtsstreitigkeiten nur durch Unkenntnis oder Mißverständnis unseres geltenden Rechts entsteht. Die Leiter dieser Ämter müssen, schon weil zu einer solchen Wirksamkeit auch eine große Lebens- aber auch Rechtserfahrung gehört, Personen sein, die in längerer praktischer Tätigkeit im Rechtsleben gestanden und die Prozeßnot des Volkes selbst mit empfunden und erkannt haben. Es liegt im Hinblick auf die geschichtliche Entwicklung nahe, in erster Linie an bewährte ältere Richter zu denken, und sicherlich wird sich auch unter ihnen mancher finden, der in besonderem Maße dazu geeignet ist. Aber es darf doch nicht verkannt werden, daß, seitdem die Prozeßinstruktion von den Richtern auf die Rechtsanwälte übergegangen ist, und jene damit dem unmittelbaren Verkehr mit dem Publikum ganz sicherlich ohne irgend ein eigenes Verschulden und anscheinend im Wesentlichen nur aus finanzpolitischen Gründen, zum großen Teil entrückt sind, es vielen von ihnen an der erforderlichen Gewandheit im Verkehr mit dem Publikum mangelt. Sie sind zwar nicht weltfremd, aber doch mehr oder weniger volksfremd geworden, ein Entwicklungsgang, den man bedauern muß, und der von vielen von ihnen persönlich am meisten bedauert wird, aber doch nicht ohne weiteres rückgängig gemacht werden kann. Das ist auch der Grund, warum ich mit aller Entschiedenheit gegen den Vorschlag, die vormundschaftsgerichtliche Tätigkeit von den Gerichten auf die Komunalbehörden zu übertragen, eintrete. Das wäre nur ein weiterer unheilvoller Schritt, die Richter dem Volke zu entfremden. — Da die Notare,

soweit sie überhaupt die gleiche Ausbildung wie die Richter haben, was bekanntlich allein in Württemberg, abgesehen von den dortigen Anwaltsnotaren, nicht der Fall ist, nur in Bayern, Baden, Reichslande, Hamburg, zum Teil auch in Rheinpreußen und Württemberg, nicht aus dem Stande der Rechtsanwälte hervorgegangen sind, so bleiben für den größten Teil des Deutschen Reiches als weitere Personenstandsklasse, der die Leiter der Einigungsämter entnommen werden könnten, nur die Rechtsanwälte oder früheren Rechtsanwälte übrig. Sie sind meines Erachtens aber auch im besonderen Maße geeignet, soweit im einzelnen Falle persönliche Neigung und Anlagen, sowie sonstige Eigenschaften dem nicht widersprechen, als Leiter dieser Friedensämter berufen zu werden. Ausgerüstet mit der gleichen juristischen Qualifikation wie die Richter und im ständigen unmittelbaren Verkehr mit dem rechtsuchenden Publikum stehend, haben sich jedenfalls die älteren von ihnen eine Erfahrung im Verkehr mit dem Publikum angeeignet, die manchem Richter seinem praktischen Entwicklungsgange entsprechend abgeht. Sie haben außerdem durch ihre jahrelange Prozeßführung die unvermeidlichen Schäden und unheilvollen Nebenfolgen aller Prozesse zur Genüge kennen gelernt, und man wird daher annehmen dürfen, daß sie in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Zahl in reiferen Jahren gern dazu übergehen werden, ihre Tätigkeit statt der Vertretung von Parteiinteressen, nunmehr der ausbauenden produktiven Tätigkeit der gütlichen Vermittlung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zu widmen. Man wende nicht ein, daß der Anwalt durch jahrelange Vertretung von Parteiinteressen die allerdings notwendige objektive Denkweise verloren habe. Dagegen spricht allein der Umstand, daß manche Rechtsanwälte mit schönstem Erfolge und in ausgedehntem Umfange die Güteverhandlungen in der Stille des Sprechzimmers pflegen, und dagegen sprechen im stärksten Maße die oben erwähnten Ergebnisse des von Rechtsanwälten ehrenamtlich geleiteten Frankfurter Einigungsamtes. Solange der Rechtsanwalt nur die eine der streitenden Parteien hört, und solange es die Pflicht des Rechtsanwalts ist, das Interesse dieser Partei — selbstverständlich nur, soweit er es nach der immer mehr oder weniger einseitigen Parteiinstruktion als tatsächlich und rechtlich begründet erkennt — zu vertreten, solange wird man von ihm eben nichts anderes als die Vertretung dieser einseitigen Parteiinteressen erwarten dürfen. Hätte er aber vornherein auch die gegnerische Partei gehört, so würde sicherlich manche Klage, aus deren Anstrengung man später auf eine allzu subjektive Denkweise des Rechtsanwalts mit Unrecht folgern zu müssen glaubt, nicht erhoben, andererseits manche Klagebeantwortung nicht erfolgt sein. Allerdings muß zwecks Wahrung vollständiger Objektivität, ganz vornehmlich in den Augen des die Güteverhandlungen anrufenden Publikums, notwendig gefordert werden, daß die Leiter derselben völlig uninteressiert sind, also, da sie nicht immer, wie in den jetzigen Kriegzeiten ehrenamtlich und unentgeltlich tätig sein können, ein festes Gehalt beziehen. Daß dadurch die Arbeitsfreudigkeit der Verhandlungsleiter geschmälert oder sie

zu bürokratisch gefinnten Beamten werden würden, ist keineswegs zu befürchten, denn Rechtsanwälte mit allzu großem Erwerbssinn, deren Dienstfeier sich nach dem Grade ihrer Entlohnung regelt, werden sich zu den fraglichen Stellungen nicht melden, auch bei einer sorgfältigen Auswahl nicht für solche Stellungen ernannt werden. Die Zahl der Rechtsanwälte, die eines solchen allzu großen Erwerbssinnes ermangeln, ist aber größer, als der Fernstehende annehmen mag. Im übrigen würden da, wo es wirklich an wahrer Dienst- und Berufsfreudigkeit fehlen sollte, fest vorzuschreibende ausgiebige Dienststunden ein gewisses Schutzmittel bilden können, ganz abgesehen davon, daß nach meinem Vorschlage ja nur ältere Rechtsanwälte, die mindestens zehn Jahre in ihrem freien Berufe tätig gewesen und mindestens vierzig Jahre alt geworden sind, in die fraglichen Stellungen ernannt werden sollten, also Männer, bei denen insbesondere die Gefahr einer bürokratischen Gesinnung sicher nicht sehr hoch zu veranschlagen ist. Die Gefahr eines gewissen Strebertums aber, das dazu führen könnte, die streitenden Parteien ungestüm und unziemlich zum Abschluß eines Vergleiches zu drängen, ist bei älteren und bewährten Rechtsanwälten sicherlich praktisch ebenfalls nicht sehr groß, läßt sich aber durch meinen Vorschlag, daß den Justiznotaren weder in noch außer dem Amte eine Rang- oder Titelverleihung zuteil werden dürfte, gänzlich beseitigen.

Da naturgemäß ein völlig auskömmliches Gehalt und Pensionsberechtigung gewährt werden müssen, so kommt allerdings auch in Frage, ob beziehungsweise welche Zuschüsse der Staat für die Erhaltung solcher Friedensämter beizusteuern habe. Denn daß bei einer allgemeinen Einführung der Einigungsämter nur der Staat und nicht etwa die Kommunalverwaltung für die finanzielle Sicherung aufkommen muß, erscheint mir schon um deswillen selbstverständlich, weil die neuen Ämter und ihre Beamten im ganzen Staate gleich gut eingerichtet werden müssen, in armen Gegenden nicht schlechter als in wohlhabenden und reichen. Sollen die neuen Ämter bei der Bevölkerung rasch beliebt werden, so dürfen naturgemäß für die Tätigkeit der Friedensbeamten keine hohen Gebühren berechnet werden, eine mäßige Gebühr für das Zustandekommen einer wirklichen Schlichtung aber wird gern und willig an den Staat gezahlt werden. Dagegen sollten allgemein diejenigen Güterverhandlungen, die nicht zu einer Schlichtung des Streites führen, — daß diese Schlichtung auch in einer vollen Anerkennung der einen der beiden Parteien bestehen kann und vielleicht recht vielfach bestehen wird, geht schon aus den oben angeführten Ergebnissen der Tätigkeit des Frankfurter Einigungsamtes hervor — zwecks Förderung einer größeren Inanspruchnahme der Friedensämter deren Anrufung meines Erachtens nicht zwangsweise vorgeschrieben werden sollte, entweder völlig unentgeltlich sein, oder eine nur ganz geringe Gebühr erfordern. Daß bei einer derartigen Gebührenberechnung auch bei einer zahlreichen Anrufung der Friedensämter die zur Unterhaltung derselben erforderlichen Kosten aus den Gebühren nicht aufgebracht werden können, liegt auf der Hand; ich glaube daher, daß mein Vorschlag, dieses Friedens-

amt mit dem Urkundamt oder Notariat in einer Hand zu dem von mir so genannten Justiznotariat oder Urkund- und Friedensamt zu vereinigen, auch im Interesse der leichteren Einführung der neuen Ämter, einen gewissen Anspruch auf Beachtung erheben darf. Bekanntlich ist das Notariat auch heute im größten Teile Deutschlands und besonders Preußens nur ein Nebenamt, meist mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verbunden, zu der es — ich verkenne nicht, daß darüber vielfach noch eine abweichende Ansicht herrscht — nach meiner Meinung am wenigsten paßt, während es sich mit dem Friedensamte besonders gut verträgt. Die Vereinigung beider Ämter in einer Hand hat aber auch in diesem Falle den besonderen Vorzug, daß sich das Friedensamt durch Hinzurechnung der Notariats-Gebühren, wenn nicht vollständig, so doch fast vollständig ohne weitere Zuschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln zu erhalten vermag, zumal nach meinem Vorschlage das neue Justiznotariat auch die gesammte Beurkundungstätigkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts wird erhalten müssen. — Wenn damit das Notariat zu einem festbesoldetem Staatsamte wird, so ist das nur ein Vorteil und geeignet, manche Unzuträglichkeiten zu beseitigen. Da es einerseits in den meisten deutschen Bundesstaaten ein unmittelbares Staatsamt ist, andererseits aber bei dem direkten Gebührenbezüge in den Augen vieler mehr oder weniger den Charakter eines gutgehenden Geschäfts angenommen hat, würde es bei der gedachten Neuregelung seiner Zwitterstellung überhoben werden.

Daß eine solche Regelung auch den Erfolg haben würde, die heutigen drei Juristenstände der Richter, Notare und Rechtsanwälte einander mehr zu nähern, und der in dies oder jenes Amt hereinwachsenden Jugend — Assessoren würden sich bis zur festen Anstellung nicht nur bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften, sondern auch ohne Beurlaubung beim Justiznotariat beschäftigen lassen können — eine weit bessere praktische Fortbildung als heute zu geben, ist mir nicht zweifelhaft, wie sie denn auch einen gesunden Stellenaustausch zwischen den Richtern, Justiznotaren und Rechtsanwälten fördern würde, und zwar mehr als es alle sonst noch so gut gemeinten Schriften und Festreden bedeutender Männer aus allen Kreisen der jetzigen Juristenstände zu tun vermögen. Durch den Übertritt etwa des dritten Teils der heutigen Rechtsanwälte zum Justiznotariat würden die verbleibenden Rechtsanwälte materiell nicht geschädigt werden, wenn dementsprechend etwa auch der dritte Teil der Prozesse wegfällt. Überdies würde schon mit Rücksicht auf den zu erwartenden und erwünschten Rückgang der gerichtlichen Versäumnis- und Anerkenntnisurteile eine Gebührenerhöhung für alle verbleibenden kontradiktorischen Prozesse notwendig gefordert werden müssen und leicht erreichbar sein. — Wenn andererseits den Richtern, namentlich den höheren Instanzen durch Verminderung der Zahl der Prozesse mehr Zeit zu einer gründlicheren Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte selbst und mehr Zeit zu einer gründlicheren Ausarbeitung der Urteile verbliebe, so würde auch das nur als ein Vorteil der neuen Einrichtung zu begrüßen sein.

Neben dem Justiznotariat oder Urkund- und Friedensamt kann aber auch für tatsächlich und rechtlich geringfügigere Streitigkeiten das Institut der Schiedsmänner oder Friedensrichter, die man dann vielleicht besser als Justizamt-männer bezeichnete, bestehen bleiben, wenn es entsprechend meinen Vorschlägen und der schon vor 18 Jahren im Deutschen Reichstage geäußerten Ansicht des Vertreters des Preussischen Justizministers weiter ausgebaut wird. Näheres darüber zu sagen, würde hier zu weit führen.

Den Zweck dieser Zeilen, die im allgemeinen Interesse des Staates wie der Bevölkerung wichtige Frage der Güteverhandlungen weit mehr noch, als es bisher geschehen ist, zur Erörterung zu bringen, und eine Stellungnahme zu meinen Vorschlägen zu veranlassen, hoffe ich erreicht zu haben. Jeder Mitarbeiter ist erwünscht und hochwillkommen, mag er nun meine Vorschläge grundsätzlich billigen oder bessere an ihre Stelle setzen. Eine Verbesserung bedarf vielleicht mein Vorschlag bezüglich eines festen Gehaltes für die Urkund- und Friedensbeamten. Letzteren könnte statt dessen ähnlich, wie ich dies schon früher für das reine Notariat vorgeschlagen habe, ein Mindesteinkommen staatlich gewährleistet werden, darüber hinaus könnten sie mit einem kleinen, allmählich sinkenden Anteil, beteiligt werden, ähnlich wie dies heute schon bei den Reichsbankdirektoren und den durch ihre Tätigkeit dem Staate zufließenden Einnahmen der Fall ist. Doch würde in einem solchen Falle das garantierte Mindestgehalt auf mindestens 6000 M. erhöht und anderseits der Beteiligungsanteil ein weit geringerer werden müssen, als ich früher vorgeschlagen habe. — Anderer Ansicht wird man insbesondere auch darüber sein können, ob nicht doch, entgegen meinen Vorschlägen ein Zwang zur Anrufung des Friedensamts vor dem Beginne der Prozeßführung, den ich nach reiflicher Überlegung abgelehnt habe, richtiger sein würde. Wie nun aber auch die wichtige Frage gelöst werden mag, die Hauptsache ist, daß sie nicht eher wieder aus der Diskussion verschwindet, als bis sie ihre gesetzliche Regelung gefunden hat, und wir uns dem allseitig erkannten Segen, den die jetzigen Kriegsnot-Einigungsämter unserer Bevölkerung gebracht haben, auch für die kommende Friedenszeit erhalten haben, zum Besten des Allgemeinwohls und zur Besserung des Verhältnisses zwischen der Bevölkerung und der Staatsgewalt!

